

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2020

Kurzfassung





IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8965

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

FOTOS

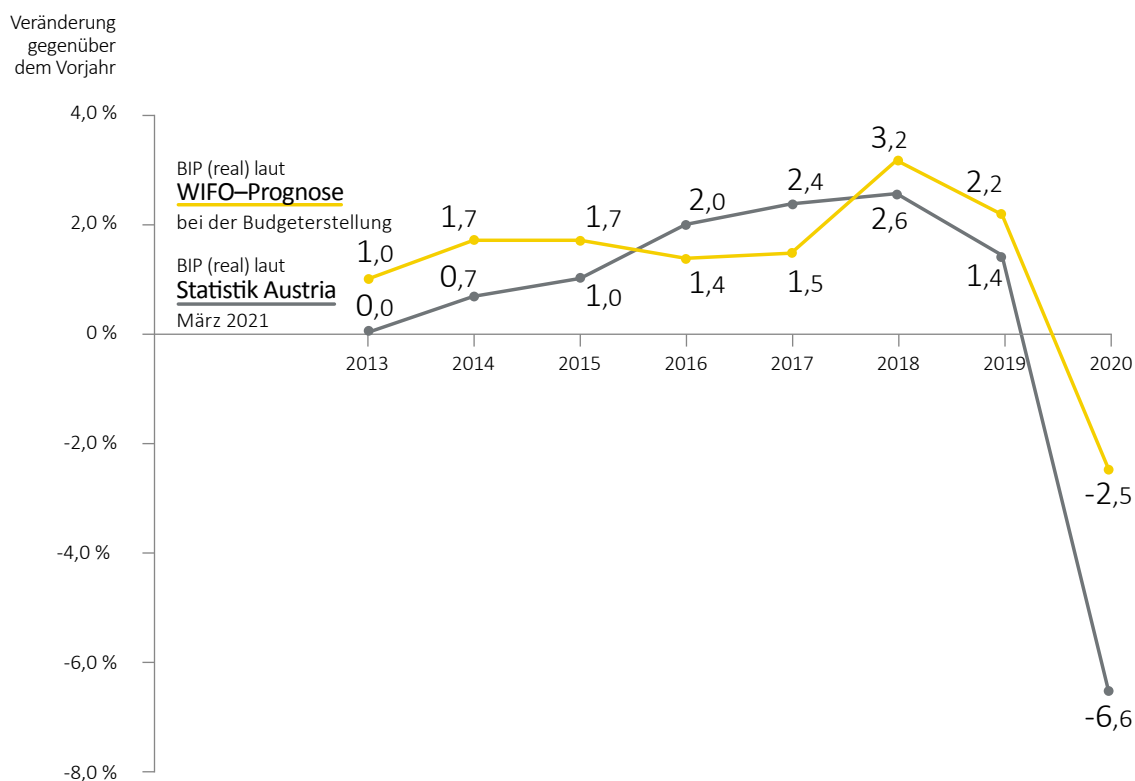
Cover: [istock.com/Vepar5/Esra Sen Kula](https://www.istock.com/Vepar5/Esra%20Sen%20Kula)

Kurzfassung

Übersicht

Das Finanzjahr 2020 stand im Zeichen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die wirtschaftliche Entwicklung und die daraus resultierenden Haushaltsergebnisse waren demgemäß bei der Budgetierung schwer abschätzbar. Das reale BIP verzeichnete einen Rückgang von 6,6 %, die Arbeitslosigkeit betrug 9,9 %.

Entwicklung des realen BIP-Wachstums 2013 bis 2020; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



Quellen: Statistik Austria (März 2021); WIFO-Prognose (diverse Jahre); Darstellung: RH

Der Ergebnishaushalt wies 2020 ein **Defizit** von **23.627,55 Mio. EUR** aus, das um 756,81 Mio. EUR höher war als im Voranschlag. Der Finanzierungshaushalt wies 2020 einen **Nettofinanzierungsbedarf** von **22.479,74 Mio. EUR** auf. Der negative Saldo war damit um 1.881,27 Mio. EUR höher als veranschlagt.

Konsolidierte Abschlussrechnungen – Abweichungen zum Vorjahr

Das Nettoergebnis im Jahr 2020 in Höhe von -23.627,55 Mio. EUR war um 24.446,64 Mio. EUR schlechter als im Jahr 2019 (+819,08 Mio. EUR). Dies war hauptsächlich zurückzuführen auf

- geringere Nettoabgabenerträge einschließlich der abgabenähnlichen Erträge des Bundes (7.038,62 Mio. EUR),
- Maßnahmen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (7.905,28 Mio. EUR),
- höhere Kurzarbeitsbeihilfen (5.480,70 Mio. EUR),
- eine höhere Dotierung von Rückstellungen für Haftungen (1.698,51 Mio. EUR),
- höhere Bundesbeiträge für die Pensionsversicherungsträger (1.635,73 Mio. EUR) und
- höhere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (1.537,76 Mio. EUR).

Das **Nettovermögen** war im Jahr 2020 mit **-175,411 Mrd. EUR** negativ und verschlechterte sich um 24,675 Mrd. EUR im Vergleich zum Jahr 2019 (-150,736 Mrd. EUR).

Das Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2020 115,537 Mrd. EUR und war damit um 11,892 Mrd. EUR höher als im Vorjahr (103,644 Mrd. EUR). Der Anstieg war hauptsächlich auf höhere liquide Mittel zurückzuführen (+6,666 Mrd. EUR), wobei der Stand des Bankkontos bei der Oesterreichischen Nationalbank um 7,275 Mrd. EUR über dem Vorjahr lag. Zudem trugen die gestiegenen Abgabenrückstände (+1,794 Mrd. EUR) sowie die Aufnahme einer Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (+1,222 Mrd. EUR) zum Anstieg bei.

Dem Vermögen standen zum 31. Dezember 2020 Fremdmittel von 290,948 Mrd. EUR gegenüber, die um 36,567 Mrd. EUR höher waren als im Vorjahr. Die Finanzschulden stiegen um 29,204 Mrd. EUR (+14,0 %). Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 5,256 Mrd. EUR, davon waren 2,003 Mrd. EUR auf die Erfassung von Verbindlichkeiten für Förderzusagen in der Siedlungswasserwirtschaft und 1,305 Mrd. EUR auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus den Zuschussverträgen gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zurückzuführen. Die Rückstellungen für Haftungen lagen um 1,694 Mrd. EUR über dem Vorjahr, wovon 1,492 Mrd. EUR für COVID-19-Haftungen gebildet wurden. (TZ 2; TZ 3.2)

Aufgrund der mehrmaligen Änderung der Budgetstruktur innerhalb eines kurzen Zeitraums waren Vergleiche der Gebarung auf Untergliederungsebene im Zeitverlauf nicht oder nur mit erheblichem Erhebungsaufwand möglich. Der RH sah diesbezüglich die im BHG 2013 festgelegten Grundsätze der Budgetklarheit bzw. Transparenz nicht erfüllt und hielt es im Sinne der Budgetgrundsätze für zweckmäßig, größeres Augenmerk auf die Konsistenz der Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets zu legen. (TZ 1.5)

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt

Seit März 2020 setzte der Bund vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen. Der mit 28 Mrd. EUR dotierte Krisenbewältigungsfonds – ein beim Finanzministerium angesiedelter unselbstständiger Verwaltungsfonds – war dabei das zentrale Instrument, um den Ressorts die budgetären Mittel für COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Abruf der Mittel erfolgte über Mittelverwendungsüberschreitungen. Aufgrund der im Bundesfinanzgesetz 2020 (**BFG 2020**) eingeräumten Überschreitungsermächtigungen konnte der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Vizekanzler über mehr als ein Viertel der budgetierten Auszahlungen ohne Einbindung des Nationalrats verfügen.

Insgesamt wurden 2020 rd. 31,8 Mrd. EUR an COVID-19-Maßnahmen genehmigt, davon gelangten rd. 14,5 Mrd. EUR zur Auszahlung bzw. stellten rd. 6,4 Mrd. EUR Mindereinzahlungen in den Bundeshaushalt dar.

Ein substantieller Teil der budgetierten Mittel des **Krisenbewältigungsfonds** von 20 Mrd. EUR wurde nicht in Anspruch genommen: Die Ressorts riefen 11,420 Mrd. EUR (rd. 57 % der budgetierten Fondsmittel) ab, davon gelangten **8,466 Mrd. EUR** zur Auszahlung. Neben den aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen gab es Auszahlungen aus der variablen Gebarung für arbeitsmarktpolitische Leistungen, etwa die **Corona-Kurzarbeit (5,489 Mrd. EUR)**, sowie – in geringerem Umfang – aus den Ressortbudgets.

Weiters führten nach Angabe des Bundesministeriums für Finanzen die gewährten **Steuererleichterungen** zu Mindereinzahlungen in Höhe von **6,404 Mrd. EUR**. Davon entfielen 3,924 Mrd. EUR auf genehmigte Herabsetzungsanträge für Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen und 2,480 Mrd. EUR auf Zahlungserleichterungen.

Die Auszahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds (8,466 Mrd. EUR) hatten einen Anteil von 37,7 % an dem negativen Saldo. Unter Einbeziehung weiterer, in nachfolgender Tabelle dargestellter Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, waren es insgesamt 93,0 %.

Die folgende Tabelle stellt jene COVID-19-Maßnahmen dar, für die ein Betrag von mehr als 90 Mio. EUR zur Verfügung stand, und führt weiters die Mindereinzahlungen aufgrund von steuerlichen Erleichterungen an. Im Anhang findet sich eine umfassendere Darstellung aller wesentlichen Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.

COVID-19-Maßnahmen über 90 Mio. EUR und Zahlungserleichterungen

Maßnahmen über 90 Mio. EUR	aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert?	bewilligte Mittel in Mio. EUR, ohne Abwicklungskosten	Auszahlungen	Aufwendungen
Bund				
Corona-Kurzarbeit	nein	12.000,00	5.489,23	5.482,86
COFAG-Mittel	ja	6.000,00	4.221,87	3.775,20
Härtefallfonds	ja	1.122,00	1.016,68	909,94
Familienbeihilfe Kinderbonus	ja	678,00	665,35	665,35
NPO-Unterstützungsfonds	ja	665,00	320,00	238,29
Zweckzuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung von Investitionen	ja	500,00	260,70	260,70
Beschaffung medizinischer Produkte durch das Österreichische Rote Kreuz	ja	403,85	164,69	135,44
Zweckzuschuss an Länder	ja	371,52	363,24	523,79
Einmalzahlungen aus der Arbeitslosenversicherung	nein	366,00	365,30	365,28
Verkehrsdiensteverträge Notvergabe Westbahnstrecke, ÖBB Personenverkehr – Fernverkehr	ja	157,04	157,04	157,04
Corona-Familienhärtefonds	nein	100,00	100,00	100,00
Erhöhung der Notstandshilfe	nein	–	98,41	98,41
Zweckzuschuss an Länder für Pflege	ja	100,00	100,00	100,00
Ersätze an die ÖGK, BVAEB, SVS	ja	93,32	93,32	105,60
Kosten gemäß Epidemiegesetz	ja	92,10	100,38	182,46
COVID-19 Überbrückungsfonds für selbstständige Künstlerinnen und Künstler	ja	90,00	90,00	90,00

Zahlungserleichterungen	aus COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert?	Mindereinzahlungen
Steuererleichterungen	nein	-6.403,70

COFAG = COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
ÖGK = Österreichische Gesundheitskasse

BVAEB = Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Quellen: bewilligte Mittelverwendungsüberschreitungen; Bundesministerien; HIS; RIS

Die zahlreichen Maßnahmen zielten auf eine breite Unterstützung gesellschaftlicher Bereiche ab:

- private Unternehmen, Einpersonunternehmen, Landwirtschaft und Non-Profit-Organisationen (z.B. Härtefallfonds, NPO-Unterstützungsfonds),
- Kunst- und Kulturbereich (z.B. COVID-19 Überbrückungsfonds für selbständige Künstlerinnen und Künstler),
- ausgegliederte Einrichtungen (z.B. Zuschüsse an Bundesmuseen und -theater),
- Familien (z.B. Kinderbonus, Familienbeihilfe),
- Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (z.B. Zweckzuschüsse an Länder für Aufwendungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie für Pflege, Investitionsförderung für Gemeinden).

Darüber hinaus fielen Auszahlungen an für Leistungen, die unmittelbar der Bewältigung der COVID-19-Pandemie dienten. Dies betraf unter anderem den Erwerb von Hygieneartikeln (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken) und medizinischen Produkten (z.B. Arzneimittel, COVID-19-Tests).

Für einzelne Maßnahmen waren die bewilligten Mittel zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig ausgeschöpft, weil Mittel von den Bundesdienststellen oder von Abwicklungsstellen noch nicht ausbezahlt waren. Dadurch kam es zu teils hohen Abweichungen zwischen Auszahlungen bzw. Aufwendungen und bewilligten Beträgen (TZ 1.3; Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG – COVID–19–Krisenbewältigungsfonds).

Zur Stärkung der Unternehmensliquidität wurden auch Haftungen eingesetzt. Der Rahmen für **COVID–19–Haftungen** in Höhe von 10,375 Mrd. EUR war am 31. Dezember 2020 mit **6,523 Mrd. EUR** (62,9 %) ausgeschöpft, wobei der Haftungsstand nach dem KMU–Förderungsgesetz am höchsten war. Die Haftungen wurden über bereits bestehende Abwicklungsstellen des Bundes, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Österreichische Hotel– und Tourismusbank GmbH (**ÖHT**) und die Österreichische Kontrollbank AG (**OeKB**) sowie über die neu gegründete COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) abgewickelt. Die COFAG hatte die Abwicklungsstellen aws und ÖHT für Haftungen nach dem KMU–Förderungsgesetz und dem Garantiefgesetz 1977 schadlos zu halten. Die von der OeKB abgewickelten Überbrückungsgarantien werden im Haftungsfall aus der Liquiditätsreserve der COFAG bedient. (TZ 1.3)

Elemente der Budgetsteuerung

Im Jahr 2020 genehmigte der Bundesminister für Finanzen **Mittelverwendungsüberschreitungen** im Finanzierungshaushalt von insgesamt **38,467 Mrd. EUR** (2019: 2,030 Mrd. EUR), davon 13,000 Mrd. EUR für die Dotierung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds während der Geltungsdauer des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020, 12,000 Mrd. EUR im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zur Bereitstellung von kurzfristiger Liquidität zur Finanzierung der COVID–19–Hilfsmaßnahmen, 7,230 Mrd. EUR für die Auszahlung von Kurzarbeitsbeihilfen und verschiedener Arbeitslosenversicherungsleistungen im Bereich der variablen Gebarung und 5,280 Mrd. EUR für die aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds finanzierten Maßnahmen. Die Mittel dafür wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (38,344 Mrd. EUR) aufgebracht, wobei der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen aus Kreditoperationen stammte. (TZ 4.1)

Der Stand der **Haushaltsrücklagen** belief sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt **16,835 Mrd. EUR** und war damit um 1,417 Mrd. EUR höher als im Jahr 2019. Die höchsten Rücklagenzuführungen fielen in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge an, da es aufgrund des gesunken Zinsniveaus bei der Aufstockung von Bundesanleihen zu höheren Emissionsagien kam. In der UG 46 Finanzmarktstabilität kam es zu Zuführungen infolge der nicht ausgezahlten veranschlagten Transfers für die ABBAG–Abbaumanagementgesellschaft des Bundes und für die HBI–Bundesholding AG.

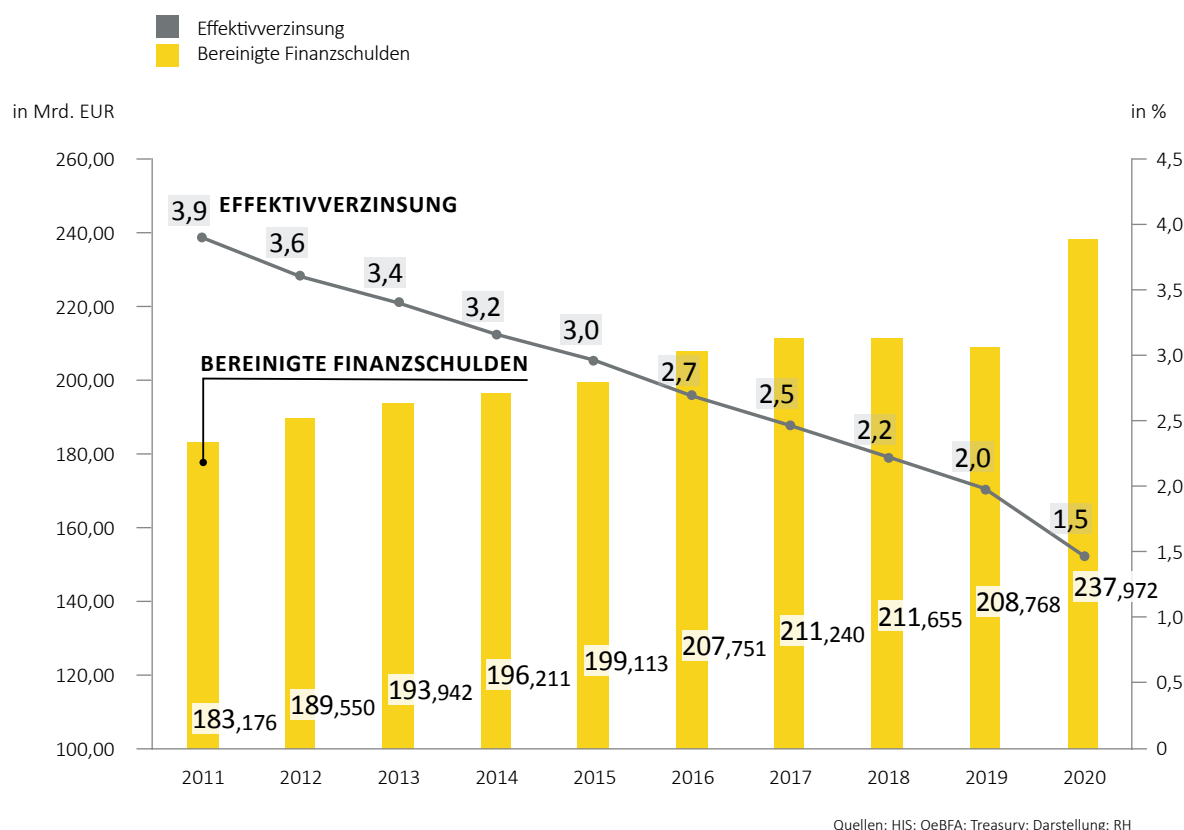
Der RH erachtet das bestehende System der Haushaltsrücklagen für reformbedürftig. In seinem Bericht „Haushaltsrücklagen des Bundes“ stellte er die Abwicklung der Rücklagenentnahmen dar und unterbreitete Vorschläge zur Verbesserung des Rücklagensystems (siehe Reihe Bund 2020/21). Er sprach sich auch dafür aus, die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Haushaltsrechts auf Grundlage der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform wieder aufzunehmen. (TZ 4.2)

Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre sowie die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2020 betragen insgesamt 119,475 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält vor allem die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden in Höhe von 53,233 Mrd. EUR und Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft in Höhe von 30,644 Mrd. EUR. Von den Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre werden 19,588 Mrd. EUR im Jahr 2021, 39,660 Mrd. EUR in den Jahren 2022 bis 2030 und 56,614 Mrd. EUR ab dem Jahr 2031 schlagend. (TZ 4.3)

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundeshaftungen

Die bereinigten **Finanzschulden des Bundes** beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf **237,972 Mrd. EUR** (2019: 208,768 Mrd. EUR) oder 63,4 % des BIP (2019: 52,5 %) und lagen um 29,204 Mrd. EUR (+14,0 %) über dem Vorjahr. Dieser Anstieg war höher als die Veränderung in den letzten acht Jahren insgesamt und ergab sich krisenbedingt aus einem Budgetdefizit von 22,480 Mrd. EUR und einer um 6,724 Mrd. EUR höheren Liquiditätshaltung. Trotz des hohen Anstiegs der bereinigten Finanzschulden im Jahr 2020 gingen aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden ab 2021 von 54,807 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2019 auf 53,210 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2020 zurück.

Entwicklung der bereinigten Finanzschulden des Bundes



Als Hauptfinanzierungsquelle dienten Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 36,440 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 22,018 Mrd. EUR aufgestockt, fünf neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 13,281 Mrd. EUR und fünf EMTN-Anleihen (internationale Emissionen nach englischem Recht) in Höhe von 1,141 Mrd. EUR begeben.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2020 erfolgten Finanzschuldannahmen betrug -0,3 % (jene der Finanzschulden insgesamt 1,5 %). Der Bund konnte sich wie schon im Jahr 2019 mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2020 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 10,2 Jahren. (TZ 5.1 bis TZ 5.6)

Der Stand an **Bundeshaftungen** zum 31. Dezember 2020 betrug **106,224 Mrd. EUR** und lag damit um 3,135 Mrd. EUR bzw. 3,0 % über dem Wert zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Darin erstmals enthalten waren COVID-19-Haftungen vor allem nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiesgesetz in Höhe von 5,303 Mrd. EUR. Höher als im Vorjahr fielen auch Haftungen für Exportförderungen aus, während der Haftungsstand für die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und die Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz zurückgingen. (TZ 5.7)

Die auf die Haftungsobergrenze von 92,661 Mrd. EUR anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2020 54,237 Mrd. EUR (2019: 44,926 Mrd. EUR), das waren insgesamt 58,5 % der Obergrenze (2019: 50,3 %). Der Anstieg war hauptsächlich auf die Übernahme von COVID-19-Haftungen zurückzuführen. (TZ 5.7)

Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung

Auf gesamtstaatlicher Ebene erzielte Österreich im Jahr 2020 ein **öffentliches Defizit** von **8,9 % des BIP**; im Jahr 2019 betrug der Überschuss noch 0,6 % des BIP. Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch die Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von 70,5 % des BIP im Jahr 2019 um 34,819 Mrd. EUR (+12,4 %) auf **83,9 % des BIP** (315,160 Mrd. EUR) im Jahr 2020 an. Bis zum Jahr 2019 war der öffentliche Schuldenstand insbesondere durch den Abbau der Verbindlichkeiten aus der Bankenrettung rückläufig.

Von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren alle Teilssektoren des Staates betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Sowohl bei den Staatseinnahmen als auch –ausgaben entfiel der überwiegende Anteil der finanziellen Belastung auf den Bund.

Der Einbruch der Abgabenerträge, bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung sowie die Steuererleichterungen, schlug sich durch die finanziellen Verflechtungen des Finanzausgleichs auf alle Gebietskörperschaften nieder. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sanken im Jahr 2020 dementsprechend. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, wie z.B. das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege oder zu COVID-19-Maßnahmen der Länder, konnten die Einnahmehausfälle nur zum Teil kompensieren. Bei den Sozialversicherungsträgern wiederum dämpfte die geringere Lohnsumme durch die gesunkene Beschäftigung die

Beitragseinnahmen, wobei die Pensionsversicherungsträger die entstandene Differenz zwischen Beitrags- und Pensionsleistungen vom Bund ersetzt bekamen; der Rückgang wurde durch die Corona-Kurzarbeitsunterstützung größtenteils abgedeckt. (TZ 6.1)

Im Jahr 2020 waren die EU-Vorgaben der präventiven Komponente des **Stabilitäts- und Wachstumspakts** zu beachten, wobei nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie die Europäische Kommission die „**allgemeine Ausweichklausel**“ zunächst für die Jahre 2020 und 2021 aktivierte. Die Ausweichklausel soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU-Fiskalregeln ermöglichen. Die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, setzte die Kommission aufgrund der Ausweichklausel aus. Die Kommission beurteilte die Überschreitung des öffentlichen Defizits als außergewöhnlich und vorübergehend, weshalb sie von der Einleitung eines Defizitverfahrens absah. (TZ 6.2)

Mittelfristige Haushaltsplanung

Das Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) 2021 bis 2024 in der Fassung der Novelle vom 19. Mai 2021 sah für das Jahr 2021 eine Gesamt-Auszahlungsobergrenze von 111,469 Mrd. EUR vor und lag damit über jener des Jahres 2020 (110,275 Mrd. EUR). Bis zum Jahr 2024 soll die Obergrenze auf 92,522 Mrd. EUR zurückgehen.

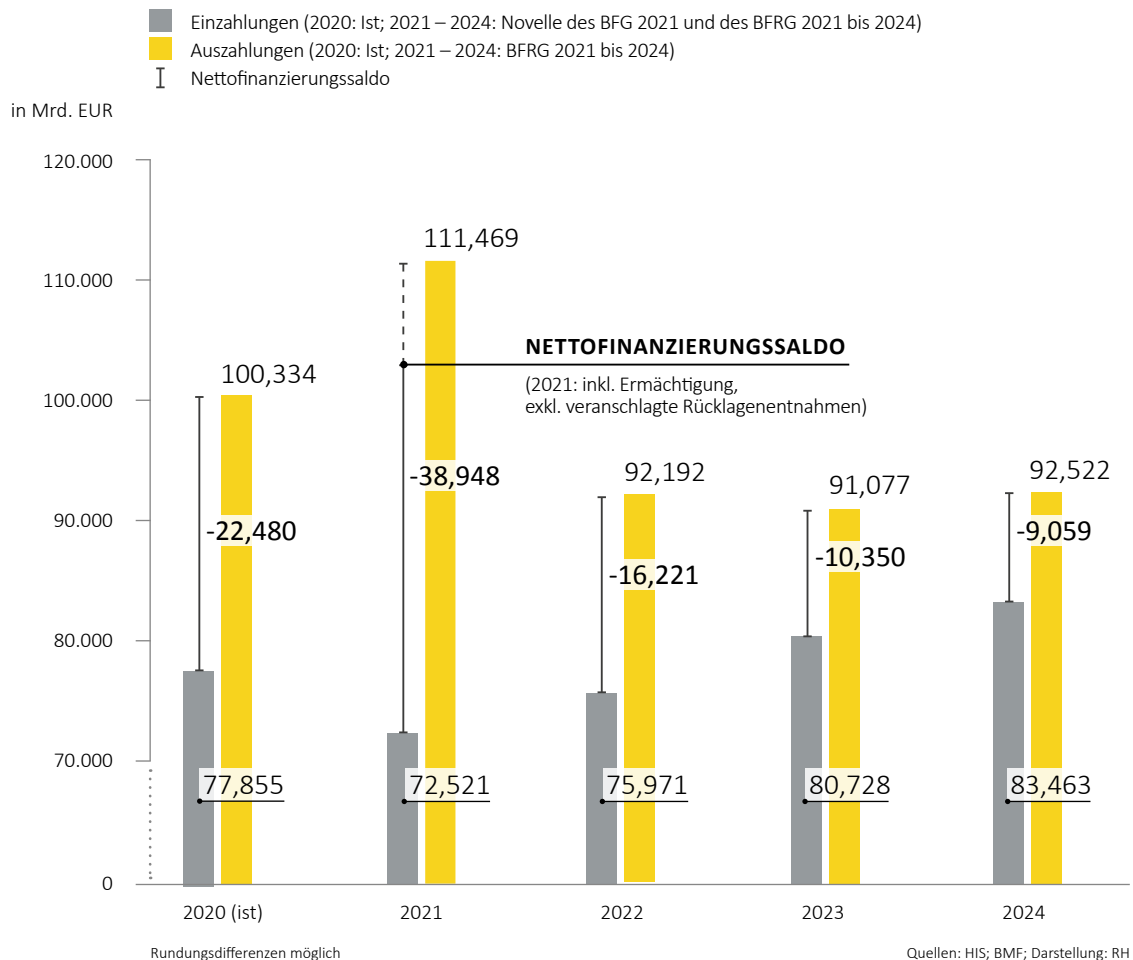
Im **BFRG 2021 bis 2024** sind auszahlungsseitig 11,6 Mrd. EUR für die Krisenbewältigung vorgesehen, wobei die Mittel direkt in den betroffenen Untergliederungen budgetiert sind. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde nicht mehr dotiert. Das BFRG 2021 enthält aber eine Ermächtigung von 4 Mrd. EUR zur Abdeckung von Maßnahmen der COFAG sowie von 5 Mrd. EUR für weitere noch nicht absehbare Maßnahmen („COVID-19-Reserve“), die in der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2021 berücksichtigt sind. Zusätzlich ist im BFRG ein COVID-19-Konjunkturpaket mit einem auszahlungsseitigen Volumen von 8,6 Mrd. EUR (einschließlich Investitionsprämie und 1-2-3-Ticket) berücksichtigt.

Einzahlungsseitig sind die im Konjunkturpaket enthaltenen steuerlichen Maßnahmen mit 15,2 Mrd. EUR über die gesamte Periode geplant, wobei die Maßnahmen zu Mindereinzahlungen in der UG 16 Öffentliche Abgaben führen sollen. Somit sind sie nicht Teil des BFRG. Im BFRG 2021 bis 2024 sind darüber hinaus neue Investitionen in Zukunftsbereiche von insgesamt 4,2 Mrd. EUR vorgesehen.

Aus der **Auszahlungsobergrenze 2021** und den im **BFRG 2021** veranschlagten Einzahlungen ergibt sich ein **Nettofinanzierungsbedarf** von **38,948 Mrd. EUR**. Darin berücksichtigt sind die Überschreitungsermächtigungen, nicht aber die veranschlagten Rücklagenentnahmen (875,5 Mio. EUR).

Die folgende Abbildung stellt die prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2021 bis 2024 laut Strategiebericht der Bundesregierung den gemäß BFRG geplanten Auszahlungen für die Jahre 2021 bis 2024 gegenüber:

Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2024 (für 2020 Ist-Werte)



Wesentliche Leistungsbereiche des Staates sind mittelfristig mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert, die in ihrer Dimension schwer abschätzbar sind und die auch durch potenzielle Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie verstärkt werden, wie z.B. der Pflege- und Gesundheitsbereich sowie die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Davon ausgehend gilt es, die staatlichen COVID-19-Hilfsmaßnahmen wohlüberlegt und schrittweise entsprechend der pandemischen, konjunkturellen und sozialen Entwicklung rückzuführen, um die Haushaltslage in den nächsten Jahren wieder auf einen nachhaltigen Pfad zu bringen.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der Schuldenentwicklung wäre unter Berücksichtigung des derzeit niedrigen Marktzinsumfeldes öffentlichen Investitionen, die den konjunkturellen Aufschwung unterstützen, der Vorzug zu geben. Dazu gehören aus Sicht des RH auch Investitionen in den Bildungsbereich zugunsten der jüngeren Generation.

Um die staatliche Handlungsfähigkeit wieder zu stärken, empfiehlt der RH für die Zeit nach der unmittelbaren Pandemiebekämpfung eine **haushaltspolitische Strategie zu entwickeln**, die **nachhaltig wirksam** ist.

Der RH hält angesichts der insgesamt kurz- bis mittelfristig unsicheren wirtschaftlichen und damit schwierigen budgetären Entwicklung fest, dass ein stabiler öffentlicher Sektor entscheidend ist. Die Belastbarkeit staatlicher Institutionen hängt – wie die Bekämpfung der COVID-19-Krise gezeigt hat – wesentlich von einem gut aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der Gebietskörperschaften in wichtigen Aufgabenbereichen ab. Nur so sind Reformschritte in Österreich möglich.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein Bekenntnis zu einer transparenten Budgetierung im Sinne des Haushaltsrechts und seiner Weiterentwicklung,
- eine zeitnahe Evaluierung der gesetzten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit,
- die Beurteilung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen,
- zukunftsgerichtete Reformen im Sinne der Generationengerechtigkeit, insbesondere bei Pflege, Pensionen und in der Bildung,
- gesamthafte neue Verwaltungsansätze und Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung unter Einbeziehung der sich daraus ergebenden Folgen und
- konsequente Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, mit denen auch Wachstumspotenziale ausgeschöpft werden sollen. (TZ 6.4)

Prüfungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2020

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der RH die Abschlussrechnungen 2020 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Überprüfung der Bewertung von Beteiligungen sowie von Vermögen in fremder Währung, der Erfassung und Bewertung von Forderungen und von Dritten verwalteten Vermögen (Treuhandvermögen), der Dotierung von Rückstellungen und der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Überdies überprüfte der RH die Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Verrechnungspraxis und der Zuordnung der Transferaufwendungen.

Zahlreiche Empfehlungen, die der RH anlässlich der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 tätigte, wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Dies betraf u.a. die Einbuchung einer Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, die Erfassung der Verbindlichkeiten für Förderungen aus der Siedlungswasserwirtschaft und die Bewertung von Beteiligungen und liquiden Mitteln in fremder Währung zum Abschlussstichtag.

Auf Basis seiner Feststellungen gab der RH Empfehlungen etwa zur Erfassung des von Dritten verwalteten Vermögens in der Vermögensrechnung, zur periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen, zur Konkretisierung des Transferbegriffs und der Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform sowie zur Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung ab (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG).

Vorprüfung zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Im Vorfeld der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses gemäß § 9 RHG überprüfte der RH die Gebarung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Ziel der Vorprüfung war, die rechtliche Einordnung des Krisenbewältigungsfonds in den Bundeshaushalt sowie die Zahlungsflüsse aus Mitteln des Fonds zu erheben und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu beurteilen.

Auf Basis seiner Prüfung gab der RH im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen finanziellen Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation Empfehlungen zur Budgetierung ab, um die Haushaltsgrundsätze der Transparenz und möglichst getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu wahren. Regelungen zur einheitlichen Verrechnung von Verwaltungsfonds wären zu initiieren, Sachverhalte, die bestimmenden Einfluss auf die finanzielle Lage der öffentlichen Finanzen haben, wären gesamthaft und transparent darzustellen. Mit Fortdauer der Krisensituation wären zusätzliche Informationen über die kreditnehmenden Unternehmen zu erheben, das Ausfallrisiko der eingeräumten Haftungen neu zu bewerten und das Ausfallrisiko in die Berichterstattung an den Nationalrat aufzunehmen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG).

Zahlen im Überblick Beträge in Mio. EUR

Vermögensrechnung	2018	2019	2020
Vermögen	100.317	103.644	115.537
davon Sachanlagen	39.146	39.177	39.478
davon Beteiligungen	28.431	31.418	31.279
davon Forderungen	27.883	28.937	33.871
davon Liquide Mittel	4.139	3.441	10.108
Fremdmittel	254.680	254.381	290.948
davon Verbindlichkeiten	37.283	39.636	44.892
davon Rückstellungen	5.741	5.977	8.084
davon Finanzschulden (netto)	211.656	208.768	237.972
<i>Effektivverzinsung der Finanzschulden, in %</i>	2,2	2,0	1,5
Nettovermögen	-154.363	-150.736	-175.411

Ergebnisrechnung	2018	2019	2020
Erträge	79.402	81.821	76.502
davon Erträge aus Abgaben netto	67.606	70.162	63.123
Aufwendungen	79.926	81.002	100.129
davon Personalaufwand	10.708	10.893	11.025
davon Betrieblicher Sachaufwand	6.850	7.083	7.290
davon Transferaufwand	57.266	58.602	77.752
davon Finanzaufwand	5.102	4.423	4.062
<i>durchschnittlicher Personalstand des Bundes, in VBÄ</i>	135.080	135.196	135.128
Nettoergebnis	-524	+819	-23.628

Voranschlagsvergleichsrechnung – Abweichungen Ergebnishaushalt	2018	2019	2020
Erträge (Voranschlagsabweichung)	+1.953	+1.458	-1.453
Aufwendungen (Voranschlagsabweichung)	-1.928	-1.638	-696

Finanzierungsrechnung	2018	2019	2020
Nettofinanzierungssaldo	-1.104	+1.487	-22.480

Volkswirtschaftliche Kennzahlen	2018	2019	2020
BIP-Wachstum, real in %	+2,6	+1,4	-6,6
Arbeitslosenquote national, in % der unselbstständig Beschäftigten	7,7	7,4	9,9
öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss, in % des BIP	+0,2	+0,6	-8,9
öffentlicher Schuldenstand, in % des BIP	74,0	70,5	83,9
strukturelles Defizit/struktureller Überschuss, in % des BIP	-0,9	-0,6	-5,7
Ausgabenquote, in % des BIP	48,7	48,6	57,9
Abgabenquote (Indikator 2), in % des BIP	42,3	42,6	42,4

Quellen: BMF; EUROSTAT; RH; Statistik Austria; WIFO

R I H

